

# **Satzungsänderungen des DRK OV Rüthen e.V.**

Stand: 25.02.2024

# Vorwort

- Die in diesem Entwurf grau hinterlegten Regelungen sind durch Beschluss des Präsidiums des DRK e. V. und des Präsidialrates des DRK e.V. für verbindlich erklärt worden, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums des DRK e. V. am 29.09.2022 und des Präsidialrates des DRK e. V. am 15.12.2022. Darüber hinaus sind die Landesverbände gemäß § 13 Abs. 1 der Mustersatzung für KV zuständig, weitere Regelungen in der jeweiligen Mustersatzung für Ortsvereine für verbindlich zu erklären, soweit dies beabsichtigt ist.
- § 37 Teilunwirksamkeit  
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. **[WICHTIG]** Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

# Titelblatt

## **Vorher**

Die in diesem Entwurf grau hinterlegten Regelungen sind durch Beschluss des Präsidiums des DRK e. V. am 10.03.2015 und des Präsidialrates am 28.05.2015 für verbindlich erklärt worden.

## **Nachher**

Die in diesem Entwurf grau hinterlegten Regelungen sind durch Beschluss des Präsidiums des DRK e. V. und des Präsidialrates des DRK e.V. für verbindlich erklärt worden, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums des DRK e. V. am 29.09.2022 und des Präsidialrates des DRK e. V. am 15.12.2022. Darüber hinaus sind die Landesverbände gemäß § 13 Abs. 1 der Mustersatzung für KV zuständig, weitere Regelungen in der jeweiligen Mustersatzung für Ortsvereine für verbindlich zu erklären, soweit dies beabsichtigt ist.

# §2 Abs. 2 letzter Satz

## Vorher

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).

## Nachher

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 27).

# §3 Abs. 3

## **Vorher**

Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geändert durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 27.11.2014 und 27.02.2015, die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2014, sowie die Satzung des Kreisverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom 02.11.2015, geht den Satzungen des Ortsvereins und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.

## **Nachher**

Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung am 09.11.2019 sowie die Satzung des Kreisverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom 02.11.2015, geht den Satzungen des Ortsvereins und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.

# §4 Abs. 3

## Vorher

Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach ihrer eigenen Ordnung, nämlich nach - der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom **22.11.2014** und - der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom **10.11.2012**.

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigelegt.

## Nachher

Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach ihrer eigenen Ordnung, nämlich nach - der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom **04.11.2017** und - der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom **09.11.2019**.

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigelegt.

# §5 Abs. 2

## Vorher

Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

## Nachher

Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug; Mustersatzung des LV Westfalen-Lippe für Ortsvereine Stand: Präsidiumssitzung LV 17.04.2023 Landesratssitzung 12.06.2023 Seite 13 von 32
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

# §8 Abs. 4

## **Vorher**

Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.

## **Nachher (nur ausgegraut)**

Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des [REDACTED] Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.

# Absatzänderungen §8

Abs. 6 ->

Abs. 5

Abs. 7 ->

Abs. 6

Abs. 8 ->

Abs. 7

Da Abs. 5 vergessen worden ist.

# §10 Abs. 5

## Vorher

### Abs. 5

Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

## Nachher

### Abs. 5 [Neu]

Darüber hinaus hat der Ortsverein gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 7 vorzunehmen.

### Abs. 6 [Vorher Abs. 5]

Die Meldungen gemäß Absatz 4 **und 5** sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 **oder Absatz 5** das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

# §12

## Vorher

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können **mit vorheriger Zustimmung des Kreisverbandes** zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

## Nachher

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können **[Entfällt]** zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

# §15 Abs. 3

## Vorher

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## Nachher

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 30 [Ordnungsmaßnahmen] seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

# §18 Abs. 2

## Vorher

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt den Wirtschaftsplan ;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses;
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstands;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer,
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;
- g) beschließt über die Vorlagen des Vorstands; Satzung des Ortsvereins Rülthen e.V. Stand: 15.03.2019 Seite 19 von 27
- h) beschließt
  - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 13) über Satzungsänderungen,
  - bb) über die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband;
- i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2;
- k) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- l) wählt die Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren; es gelten die Bestimmungen der §§ 13 der Satzung des Kreisverbandes;
- m) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.

## Nachher

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt den Wirtschaftsplan **des kommenden Jahres;**
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses **des Vorjahres** und der Verwendung des Ergebnisses;
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstands;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer,
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;
- g) beschließt über die Vorlagen des Vorstands; Satzung des Ortsvereins Rülthen e.V. Stand: 15.03.2019 Seite 19 von 27
- h) beschließt
  - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 13) über Satzungsänderungen,
  - bb) über die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband;
- i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
- j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2;
- k) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- [Alt] l) [Entfällt, da keine Regelung laut §§13 der Satzung des Kreisverbandes]**
- [Neu, vorher m] l)** beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.

# §19 Abs. 1

## **Vorher**

Jährlich findet im **März/April** eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

## **Nachher**

Jährlich findet im **vierten Quartal** eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

# §19 Abs. 2

## Vorher

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung „Der Patriot“ mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

## Nachher

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

# §19 Abs. 5 [Neu, nicht zwingend erforderlich]

Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a. die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b. die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## §19 Abs. 6 [Neu, nicht zwingend erforderlich]

Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

# §20 Abs. 1

## Vorher

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- der Rotkreuzleiterin,
- dem Rotkreuzleiter,
- dem Rotkreuzarzt,
- dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- **der Blutspendebeauftragte,**

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## Nachher

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- der Rotkreuzleiterin,
- dem Rotkreuzleiter,
- dem Rotkreuzarzt,
- dem Leiter des Jugendrotkreuzes

**[Entfällt]**

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

# §20 Abs. 4

## Vorher

### Abs. 4

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### Abs. 4

Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

## Nachher

### Abs. 4

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### Abs. 5 [vorher auch 4]

Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

[NEU, nicht zwingend erforderlich, sinnvoll wenn §19 Abs. 5 u. 6 mit eingeführt worden sind]

Sitzungen des Vorstands sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
- c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend

# Absatzänderungen §20

Abs. 5 ->

Abs. 6

Abs. 6 ->

Abs. 7

Abs. 7 ->

Abs. 8

Da Abs. 4 doppelt vergeben  
worden ist.

# §22 Abs. 4 [Entfällt, da keinen Geschäftsführer angestellt ist]

Die Mitglieder des Vorstands haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Geschäftsführer;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer;
- c) Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 Unterabsatz 5;
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers;
- e) Entlastung des Geschäftsführers;
- f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer;
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle;
- h) Entgegennahme der in § 26 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Geschäftsführers;
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Geschäftsführers;
- j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sich-Geschäfte) im Einzelfall.

# §22 Abs. 5 [wird zu Abs.4]

## Vorher

### Abs.5

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung des Ortsvereins insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;

## Nachher

### Abs.4

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung des Ortsvereins insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;

## §23 Abs. 6 [Neu]

Sollte es bei einer Abstimmung während einer Vorstandssitzung zu einer Stimmengleichheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kommen, so erhält der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Die entscheidende Stimme des Vorsitzenden dient dazu, die Pattsituation aufzulösen und die Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen.

# §24 Abs. 1

## Vorher

Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des **Ortsvereins** haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

## Nachher

Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des **Vorstands** haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

# §30 Abs. 1 - 6

## **Vorher**

[weißer Hintergrund]

## **Nachher**

[grauer Hintergrund]

# §31 Abs. 1

## Vorher

Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des **Vorsitzenden** des Kreisverbandes gemäß § 37 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

## Nachher

Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des **Präsidenten** des Kreisverbandes gemäß § 37 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

# §31 Abs. 2

## **Vorher**

[weißer Hintergrund]

## **Nachher**

[grauer Hintergrund]

# §32 Abs. 1-5

**Vorher**

[weißer Hintergrund]

**Nachher**

[grauer Hintergrund]

# §35

## **Vorher**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes nach § 41 der Satzung des Kreisverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.

## **Nachher**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes nach § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.

# Anlagen (Neu)

## **Anlage 1a**

Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 04.11.2017

## **Anlage 1b**

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom 02.06.2019

## **Anlage 1c**

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung vom 30.11.2018